

--



Anlage Lichtsignalanlagen

zum Antrag auf verkehrsregelnde
Maßnahmen

per E-Mail an:
baustellen@landratsamt-ansbach.de

Anschrift der zuständigen Verkehrsbehörde

Landratsamt Ansbach

Sachgebiet 34 – Straßenverkehrswesen

Crailsheimstraße 1

91522 Ansbach

Ich/Wir beantragen gemäß beigefügten Anlagen:

- Verkehrstechnische Untersuchung (VTU) ¹⁾
- Herstellernachweis Steuergerät
- Letzter Prüfbericht nach VDE 0832 ²⁾
- Frequenzuteilung der Bundesnetzagentur
(nur bei Funkanlagen)

Verantwortliche/-r Bauleiter/-in³⁾	Name, Vorname		
	Telefon (geschäftlich, mobil)		

Betreiber/-in der Lichtsignalanlage	Name, Vorname		
	Telefon (geschäftlich, mobil)	Telefon Störungs-Notdienst (24 h)	

Anlagentyp	<input type="checkbox"/> A ⁴⁾ Engstellensignalisierung Festzeitsteuerung ohne Signalsicherung	<input type="checkbox"/> B Engstellensignalisierung Festzeitsteuerung mit Signalsicherung	<input type="checkbox"/> C Engstellensignalisierung Verkehrsabhängig mit Signalsicherung	<input type="checkbox"/> D ⁷⁾ Kreuzende Verkehrsströme
-------------------	---	--	---	---

Temp. Lichtsignal- anlage mit Fußgängerführung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	-------------------------------

Angaben zur Signalzeitenberechnung

Die Angaben zur Signalzeitenberechnung sind für Lichtsignalanlagen bestimmt, welche den Verkehr im Einbahnwechsel regeln (Anzahl der Ampel: 2). Für Lichtsignalanlagen, die aus 3 oder mehreren Ampel bestehen, bzw. welche eine Fußgängerführung vorsehen, ist eine vollständige Verkehrstechnische Untersuchung vom Antragsteller vorzulegen.

	Länge der Engstelle	m
	Fahrzeuglänge	m
	Räumgeschwindigkeit	km/h
	Verkehrsstärke, insgesamt (DTV) ⁵⁾	Kfz/24 h
	Verkehrsstärke Fahrtrichtung 1	Kfz/h
	Verkehrsstärke Fahrtrichtung 2	Kfz/h
	Sättigungsverkehrsstärke Fahrtrichtung 1 ⁶⁾	Kfz/h
	Sättigungsverkehrsstärke Fahrtrichtung 2 ⁶⁾	Kfz/h

Skizze, sonstige Anmerkungen

--

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrags.

- 1) Die Bauunternehmer müssen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich Verkehrszeichenpläne vorlegen (§ 45 Abs. 6 StVO). Hierzu zählen auch die Verkehrstechnischen Unterlagen für Lichtsignalanlagen.
- 2) Letzter Prüfbericht nach VDE 0832 (Gültigkeit 1 Jahr).
Der Prüfbericht kann entfallen, wenn eine gültige Prüfplakette an der Anlage angebracht ist.
- 3) Als verantwortliche/-r Bauleiter/-in kann nur benannt werden, wer u. a. die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen kann.
- 4) Nur zulässig für Baustellen bis max. 50 m.
Verkehrsteilnehmer müssen die jeweilige Gegenseite einsehen können!
- 5) Die Verkehrsstärke (insgesamt) kann unter www.baysis.bayern.de innerhalb der Funktion „Kartenfenster“ oder beim zuständigen Straßenbaulastträger abgefragt werden.
- 6) Die Sättigungsverkehrsstärke ist mit mind. 80 % der DTV zu bemessen.
- 7) Der Einsatz von Lichtsignalanlagen an Kreuzungen und Einmündungen oder zur Sicherung von Fußgängerquerungen erfordert stets den Anlagentyp D, der anders als Anlagen vom Typ C, nicht mit einer Funkverbindung betrieben werden kann und darf.
- 8) Täglich bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist die Baustellen-Signalisation zu kontrollieren und die Lichtsignalanlage auf eine einwandfreie Funktion zu prüfen.
- 9) Die beigefügten Anlagen richten sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), der Richtlinie für die verkehrliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sowie den ergänzenden Regelungen der Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS), der Richtlinien für Lichtsignalanlagen an Straßen (RILSA), der Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB) und den Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL 97), sowie der VDE 0832.
- 10) Seit dem 25.05.2018 gilt in der gesamten Europäischen Union die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO können auf der Internetseite des Landratsamt Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) eingesehen werden.
Ohne die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten kann keine Sachbearbeitung erfolgen.
- 11) Die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gem. DSGVO wurden zur Kenntnis genommen.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das SG 34 – Straßenverkehrswesen.

Herr Schediwy, 0981/468-3403

Herr Bach, 0981/468-3404

E-Mail: baustellen@landratsamt-ansbach.de